

## **Bekanntmachung der Ausschreibung des Forschungsinstituts für gesellschaftliche Weiterentwicklung**



**Digitalisierung von Arbeit – Industrie 4.0**



**Integrierende Stadtentwicklung**



**Neues ökonomisches Denken**



**Vorbeugende Sozialpolitik**

**Teil 3  
Verfahrens-Teil**

**Teilnahmeberechtigte: Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

## **1. Teilnahme**

### **1.1 Teilnahmeberechtigung**

Die Ausschreibung richtet sich an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (gemäß Unionsrahmen 2014/C 198/01) im Inland und im europäischen Ausland.

### **1.2 Teilnahmevoraussetzungen**

Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf noch nicht begonnen worden sein.

Es muss sich um Vorhaben handeln, die im Falle einer Projektförderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Hochschule/Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

Gefördert werden können sowohl Einzelvorhaben von Hochschulen und Forschungseinrichtungen als auch Kooperationsvorhaben. Bei einem Kooperationsvorhaben müssen die Partner\_innen die Bedingungen der Kooperation in einem Kooperationsvertrag festlegen.

Es wird eine Streuung der Projektgrößen angestrebt. Es wird daher empfohlen, auch mittlere und kleinere Forschungsvorhaben einzureichen.

Die Projektlaufzeit darf sechs Monate nicht unterschreiten und 24 Monate nicht überschreiten, und die Forschungstätigkeiten müssen zwischen dem 01. August 2016 und dem 31. August 2018 erfolgen. Die Forschungsvorhaben dürfen nicht später als zum 01. Dezember 2016 starten.

Ziel der Forschungsaktivitäten soll sein, in den Themenbereichen des FGW Grundlagenwissen zu erweitern, Handlungswissen zu generieren und einen Transfer des generierten Wissens in die Gesellschaft zu realisieren. Im Rahmen einer inhaltlichen Projektskizze soll dargelegt werden, inwiefern die Forschung einen Beitrag zu einer sozial integrierten Gesellschaft leistet.

## **2. Auswahlkriterien**

Die Kriterien für die Begutachtung sind in Anlehnung an die Maßstäbe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wie folgt definiert:

- a) Wissenschaftliche Qualität
  - Originalität
  - Erwarteter Erkenntnisgewinn
  - Wissenschaftliche Bedeutung
  - Tragfähigkeit der Vorarbeiten
  
- b) Arbeitsmöglichkeiten
  - Personelle, institutionelle und räumliche Voraussetzung zur Durchführung des Vorhabens

c) Gesellschaftspolitische Relevanz

Die gesellschaftspolitische Relevanz ist insbesondere mit Blick auf die Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen in NRW zu beachten. Ein Landesinteresse ist gegeben, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die antragstellende Institution ist in NRW verortet.
- Die antragstellende Institution kooperiert im Rahmen des Projektvorhabens mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung, die in NRW verortet ist.
- Das Forschungsvorhaben hat einen unmittelbaren thematischen Bezug zu NRW (auch vergleichende Untersuchungen).
- Das Forschungsvorhaben ist von überregionaler Bedeutung, und die erwarteten Forschungsergebnisse haben auch für NRW nachweisbare Aussagekraft oder können auf NRW konkret und nachweisbar angewandt werden.

d) Ziele und Arbeitsprogramm

- Klare Arbeitshypothesen
- Sinnvolle Eingrenzung der Thematik
- Angemessenheit der Methoden
- Durchführbarkeit, insbesondere im geplanten Zeitrahmen

e) Konzept für den Transfer in die Gesellschaft

- Benennung der Zielgruppe
- Vorstellung und Begründung einer Methode
- Quantitative Reichweite und Qualität der Vermittlung
- Angemessenheit der Kosten
- Transferveranstaltungen müssen in NRW stattfinden

f) Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Ausgaben

### 3. Zweistufiges Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig. In einem ersten Schritt ist eine ausführliche und inhaltlich aussagekräftige Projektskizze einzureichen, die in einem wettbewerblichem Verfahren durch wissenschaftliche Gutachten bewertet wird. In dem sich unmittelbar anschließenden zweiten Schritt werden die Verfasser\_innen der als aus fachlicher Sicht förderwürdig eingestuften Vorhaben durch einen externen Projektträger zur Einreichung eines Zuwendungsantrags (Vollantrag) aufgefordert, durch den anschließend die administrative Prüfung und Bescheidung erfolgt.

### 4. Inhaltliche Begutachtung und Förderempfehlung (Stufe 1)

Organisiert und abgeschlossen wird der inhaltliche Auswahlprozess durch das FGW. Die wissenschaftliche Begutachtung der Projektskizzen erfolgt durch auf ihrem jeweiligen Gebiet

ausgewiesene Forscher\_innen, die vom Vorstand des FGW nach ihrer fachlichen Expertise ausgewählt werden. Zu den Projektskizzen werden Gutachten erstellt. In einem nächsten Schritt werden die Projektskizzen und Gutachten in den jeweiligen Themenbereichen im Rahmen einer Gutachterkonferenz gewürdigt, um im Vergleich aller eingegangenen Projektskizzen eine Förderempfehlung zu formulieren, die dem Vorstand des FGW vorgelegt wird.

Auf der Grundlage der Gutachten wählt der Vorstand des FGW unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel die Vorhaben aus, die für eine Förderung in Frage kommen. Die Wettbewerbsteilnehmer\_innen erklären sich im Falle einer Förderung einverstanden, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, vom FGW veröffentlicht werden.

Alle Einreichenden werden bis voraussichtlich Mitte März 2016 von Seiten des FGW schriftlich über die Bewertung ihres Vorhabens informiert. Projekte können ohne Auflagen angenommen werden, mit Auflagen angenommen werden oder abgelehnt werden.

Die Einreichung der Projektskizzen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Übermittelt werden eine inhaltliche Projektskizze und ein Finanzformular. Beide Dokumente sind im pdf-Format auf der Webseite des Forschungsinstituts für gesellschaftliche Weiterentwicklung (FGW; [www.fgw-nrw.de/ausschreibungen](http://www.fgw-nrw.de/ausschreibungen)) hochzuladen. Das Finanzformular bedarf einer rechtsverbindlichen Unterschrift durch die Leitung der Hochschule oder Forschungseinrichtung und ist in eingescannter Form hochzuladen. Zusätzlich sind die Eckdaten des Forschungsprojekts über eine Onlinemaske einzugeben.

Die Frist für das Hochladen der Projektskizzen endet am 15. Februar 2016 um 22.00 Uhr.

Ansprechpartnerin im FGW ist: Frau Ramona Liedtke

(E-Mail: [ramona.liedtke@fgw-nrw.de](mailto:ramona.liedtke@fgw-nrw.de), Tel.: +49 (0)211 99457101)

Die Projektskizze muss in deutscher Sprache verfasst sein und darf, exklusive Literaturverzeichnis, eine Länge von 30.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Projektskizzen mit einer höheren Anzahl von Zeichen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Eine Skizze muss mindestens enthalten:

1. Name des/der Einreichenden und Institution
2. Thema und Zuordnung zu einem der vier FGW-Themenbereiche
3. Zuordnung zu einem Schwerpunkt innerhalb eines FGW-Themenbereichs (vgl. Spezieller Teil der Ausschreibung)
4. Problemdarstellung
5. Stand der Forschung
6. Zentrale Untersuchungsfragen
7. Forschungsdesign
8. Erwartete Ergebnisse und erwartete Relevanz des „Erkenntniswissens“ für „Handlungswissen“, insbesondere auch mit Blick auf Nordrhein-Westfalen
9. Transferkonzept
10. Literatur

## 5. Formales Antrags- und Bewilligungsverfahren (Stufe 2)

Für die als aus inhaltlicher Sicht förderwürdig eingestuften Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- und Bewilligungsverfahren an, d.h. die Zuwendungsempfänger\_innen werden von einem Projektträger zur Einreichung eines Vollantrags aufgefordert. Der Antrag besteht aus dem von dem/der Antragsteller\_in auszufüllenden Antragsformular und der Projektskizze, die der inhaltlichen Begutachtung zugrunde lag, ggf. unter Berücksichtigung der im Rahmen der Begutachtung formulierten Auflagen.

Die Förderung wird durch Zuwendungen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen, auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW).

Die Entgegennahme, Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt im Auftrag des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW durch den:

Projektträger Jülich  
Geschäftsbereich Technologische und regionale Innovationen  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

Ansprechpartner dort ist: Herr Philipp Tascher

(E-Mail: [p.tascher@fz-juelich.de](mailto:p.tascher@fz-juelich.de), Tel.: +49 (0)2461 61 6522)

Die Antragsformulare werden auf der Homepage des Projektträgers Jülich unter <https://www.ptj.de/> zur Verfügung gestellt.

Die Einreichungsfrist für die Anträge beginnt mit der Aufforderung zur Einreichung von Zuwendungsanträgen Mitte März 2016 und endet zum 02. Mai 2016 (Poststempel).

### 5.1 Allgemeines

Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen weitere Fördermittel beantragt werden (Ausschluss einer Doppelförderung).

Die Anträge, die Korrespondenz mit dem Zuwendungsgeber und der Nachweis der Ausgaben sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Ergebnisdokumentation ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen.

Im Falle einer Kooperation ist der Kooperationsvertrag vor einer Bewilligung der Zuwendungsanträge dem Zuwendungsgeber im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides von allen Kooperationspartnern unterschrieben vorzulegen. Sofern ein Kooperationsvertrag nicht oder nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt wird, ist eine Förderung auszuschließen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Projekt gemäß Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) als

nichtwirtschaftliche Tätigkeit einzustufen ist. Die hierfür im Unionsrahmen vorgegebenen Kriterien, zu denen u.a. auch das Vorhandensein einer Trennungskostenrechnung gehört, müssen vonseiten der Hochschule oder Forschungseinrichtung vollständig erfüllt werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht bis zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

## **5.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt auf dem Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Abgerechnet werden können ausschließlich:

- a) Ausgaben für Personal (Doktorand\_innen, PostDocs, wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen sowie Projektmitarbeiter\_innen mit benötigter nichtwissenschaftlicher Expertise). Als Orientierung für die Bemessung dieser Ausgaben ist eine Einstufung dieser Personen gemäß TV-L E13 zugrunde zu legen.
- b) projektbezogene Sachausgaben, u.a. für im Zusammenhang mit dem Projekt erforderliche Reisen, Mittel für studentische Hilfskräfte oder Werkverträge für benötigte Dienstleistungen.
- c) Ausgaben für den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Gesellschaft. Als Maßnahmen hierfür kommen beispielsweise dem Projektumfang angemessene Veranstaltungen, Workshops, Webseiten oder animierte Videofilme in Frage. Der Anteil der Transferausgaben darf nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtausgaben des Vorhabens betragen.

Gemeinausgaben (*Overhead*) sind nicht förderfähig.

Der Höchstbetrag der Zuwendung soll pro Vorhaben 200.000 EUR nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind bei groß angelegten empirischen Studien möglich und entsprechend zu begründen. Der Förderhöchstsatz beträgt pro Einzelprojekt 90 Prozent der Gesamtausgaben. Die verbleibenden 10 Prozent sind als finanzieller Eigenanteil aus Mitteln der Hochschule oder der Forschungseinrichtung sicher zu stellen. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mindestens 35.000 EUR beträgt.

Für die Bewilligung und die Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO NRW.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Für die Unwirksamkeit, Rücknahme und den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung gelten die Regelungen der §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Wenn der Durchführungszeitraum des Projektes zwölf Monate überschreitet, muss der Zuwendungsempfänger zur Halbzeit einen Zwischenbericht vorlegen und den Stand des Forschungsprojekts darstellen. Zu Projektende wird ein Abschlussbericht in Form einer wissenschaftlichen Studie auf der Webseite des FGW ([www.fgw-nrw.de](http://www.fgw-nrw.de)) veröffentlicht. Der Nachweis der

Mittelverwendung und die Bestimmungen über den Abschlussbericht sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt.

### **5.3 Pflichten**

Die Zuwendungsempfänger\_innen sind verpflichtet, bei Projekten bis zu einer Fördersumme von 75.000 EUR einmal, bei Projekten ab 75.000 EUR zweimal an einer Veranstaltung des FGW teilzunehmen und dort ihre Forschungsergebnisse zu präsentieren.

## **6. Impressum**

Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung (FGW)

Kronenstraße 62

40217 Düsseldorf

[www.fgw-nrw.de](http://www.fgw-nrw.de),

E-Mail: [info@fgw-nrw.de](mailto:info@fgw-nrw.de)

Kollegium: Prof. Klaus Dörre, Prof. Wilhelm Heitmeyer, Prof'in. Heike Herrmann (Vorstandsmitglied), Prof. Hartmut Hirsch-Kreinsen (Vorstandsmitglied), Prof'in. Ute Klammer (Vorstandsmitglied), Prof. Dirk Messner, Prof'in. Sabine Pfeiffer, Prof. Till van Treeck (geschäftsf. Vorstandsmitglied).